



|                                      |                  |
|--------------------------------------|------------------|
| RENNE WOHNGEBIETE                    | WR               |
| ALLGEMEINE WOHNGEBIETE               | WA               |
| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE               |                  |
| ALS HÖCHSTGRENZE                     | z.B. II          |
| ZWINGEND                             | z.B. IV          |
| OFFENE BAUWEISE                      | o                |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE                | g                |
| GRUNDFLÄCHENZAHL                     | z.B. GRZ 0,6     |
| GESCHOSSFLÄCHENZAHL                  | z.B. GFZ 1,0     |
| GRUNDFLÄCHE                          | z.B. GR 1400 qm  |
| GESCHOSSFLÄCHE                       | z.B. GF 5 000 qm |
| BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF  | [Pink Box]       |
| STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN              | [Yellow Box]     |
| SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN             | MARKTFLÄCHE      |
| GRÜNFLÄCHEN                          | [Green Box]      |
| FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN |                  |
| STELLPLÄTZE                          | St               |
| GARAGEN                              | Ga               |
| GARAGEN UNTER ERDGLEICHE             | GaK              |
| KENNZEICHNUNGEN                      |                  |
| VORHANDENE BAUTEN                    | [Hatched Box]    |

**HINWEIS**  
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG  
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968  
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)  
 Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 11. Mai 1971

§ 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
 1. Im allgemeinen Wohngebiet an der Marktfläche sind im Erdgeschoss nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. Auf dem Flurstück 3549 der Gemarkung Poppenbüttel ist eine Tankstelle zulässig.  
 2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)  
**POPPENBÜTTEL 19**  
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 519

**Drittes Gesetz**  
zur Änderung des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 10. Mai 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Artikel

§ 5 Absatz 3 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 9. Dezember 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) erhält folgende Fassung:

„(3) Schulpflichtige Kinder, die körperlich oder geistig noch nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, sollen jeweils ein Jahr zurückgestellt werden. Sie werden einem Schulkindergarten zugewiesen, soweit örtlich, räumlich und organisatorisch die Voraussetzungen dafür gegeben sind.“

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Mai 1971.

Der Senat

**Verordnung**  
über den Bebauungsplan Poppenbüttel 19

Vom 11. Mai 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 19 für den Geltungsbereich Rehmbrook — Westgrenze des Flurstücks 772 der Gemarkung Poppenbüttel — Harksheider Straße — Südostgrenze des Flurstücks 1062, Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 1058 der Gemarkung Poppenbüttel — Dorfkoppel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet an der Marktfläche sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. Auf dem Flurstück 3549 der Gemarkung Poppenbüttel ist eine Tankstelle zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Mai 1971.

istige  
choß  
issig;  
eiche  
von  
arten-  
Be-  
fent-  
Be-  
bur-  
asser-  
l der  
erzu-  
vom  
ings-